

Beitragsordnung 2025

1.	Mitglieder nach Ziffer 3.1.1 der Satzung	
1.1	Grundbeitrag I (ordentliche Mitglieder) ¹⁾	460,00 €/Mitglied
1.2	Grundbeitrag II (BGK) ¹⁾	40,00 €/Anlage
1.3	Beitrag zur Qualitätsbetreuung ²⁾	460,00 €/Anlage
1.4	Beitrag zur Gütesicherung (variabler Beitrag) ^{1), 3)}	0,095 €/t Input
2.	Mitglieder nach Ziffer 3.1.2 der Satzung	
2.1	Grundbeitrag für fördernde Mitglieder ¹⁾	460,00 €/Mitglied

- 1) Beiträge werden netto erhoben
- 2) Beiträge werden zzgl. MWSt. erhoben
- 3) Degression der Beiträge in Abhängigkeit der Durchsatzmenge (s.u.) Voraussetzung zur Einführung ist die Zustimmung in der BGK-Mitgliederversammlung

Der Grundbeitrag und der Beitrag zur Regionalberatung werden bei neuen Mitgliedern für das Jahr der Aufnahme anteilig berechnet.

Grundlage für die Erhebung der variablen Beiträge sind die durch die BGK-Jahresumfrage für das jeweils vergangene Rechnungsjahr ermittelten Mengen an Ausgangsstoffen.

Bei Anlagen, die im Laufe eines Jahres in Betrieb gehen, wird die für dieses Jahr tatsächliche Inputmenge zugrunde gelegt.

Degression von Mitgliedsbeiträgen

Anlagen-Input	Variabler Beitrag
0 – 50.000 t	100 %
51.000 – 60.000 t	75 %
61.000 – 70.000 t	50 %
71.000 – 80.000 t	25 %
81.000 – 90.000 t	12 %
91.000 – 100.000 t	6 %
Über 100.000 t	3 %

Für alle Produktionsanlagen werden unabhängig von der Ausbaugröße die ersten 50.000 t Input mit 100 % des variablen Beitrags berechnet. Die ersten darüber hinaus gehenden 10.000 t werden mit 75 % des variablen Beitrages berechnet, die nächsten 10.000 t mit 50 % usw.